



Von Mag. Nevena M. Shotekova-Zöchling

*Rechtsanwältin – spezialisiert auf Unternehmensrecht,
Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht*

E-Mail: shotekova@advokat-wien.at

www.robathin.at

Private Videoüberwachung des Nachbargrundstücks

Der OGH hat vor Kurzem eine Entscheidung zum Thema Videoüberwachung des eigenen Grundstücks erlassen, die neue Grenzen für die (un)zulässige Videoüberwachung setzt und besonders für Betriebe interessant sein könnte, die ihr Gelände überwachen.

Im konkreten Fall hatte eine Grundstückseigentümerin insgesamt vier Videokameras an ihrem Haus installieren lassen, durch die sie ihr Grundstück überwachte. Die Grundstückseigentümerin, die auch einen Hund besitzt, hatte wiederholt in ihrem Garten leere Glasflaschen, Tierknochen und einmal eine leere Plastikschaale mit Resten von Gift vorgefunden. Sie hatte den Verdacht, dass ihr Nachbar die Müllgegenstände auf ihr Grundstück wirft und ließ daher die Kameras installieren. Die Videoüberwachung war ordnungsgemäß durch eine Tafel mit der Aufschrift »Dieses Objekt wird videoüberwacht« gekennzeichnet. Alle Kameras übertrugen nur Bilder von der Liegenschaft der Grundstückseigentümerin, wobei jene Bildteile, die das Grundstück des Klägers betreffen, verpixelt waren. Die Aufzeichnungen wurden nach 72 Stunden automatisch gelöscht.

Der Nachbar bemerkte die Videokameras und strebte zunächst ein Verfahren bei der Datenschutzbehörde an. Die Datenschutzbehörde stellte das Verfahren gegen die Nachbarin ein, weil die Überwachung des eigenen Privatgrundstücks mit Einschränkungen zulässig sei. Vor Gericht begehrte der Nachbar die Unterlassung der Videoüberwachung und die Beseitigung der Kameras. Beide Vorinstanzen wiesen beide Klagebegehren ab.

Der Oberste Gerichtshof GZ 3 Ob 195/17y bestätigte hingegen die Unterlassung, dies mit der Begründung, dass dem Nachbar unter diesen Umständen die begründete konkrete Befürchtung zuzugestehen ist, dass er sich im Überwachungsbereich befindet und von den Aufnahmen bzw. Aufzeichnungen erfasst wird.

Die Verpixelung von Teilen der von den Videokameras erfassten Bereiche des Nachbargrundstücks erfolgt hingegen nur am Bildschirm im Wohnzimmer der Grundstückseigentümerin und ist daher für einen unbefangenen, objektiven Betrachter von außen nicht erkennbar.

Vor allem vor dem Hintergrund der wechselseitigen Vorwürfe und der daraus resultierenden behördlichen und gerichtlichen Streitigkeiten eines eskalierenden Nachbarschaftsstreites war für den OGH eine konkrete Eingriffsgefahr zu bejahen, da zu befürchten war, dass die Grundstückseigentümerin die Überwachung jederzeit unbemerkt durch Aufhebung der Verpixelung auch auf die erfassten Bereiche des Nachbargrundstücks erweitern könnte. Aus diesen Gründen entschied der OGH, dass ein rechtswidriger Eingriff in die Privatsphäre des Nachbarn durch bestehenden Überwachungsdruck gegeben war.

Ich empfehle daher für die private Videoüberwachung – auch für Betriebsgelände – jedenfalls die Kameras nur auf das eigene Grundstück und nicht auf Nachbargrundstücke zu richten.